

Kreisblatt für den Kreis Gießen.

Inhalts-Übersicht: Bekanntmachung über Druckfarbe. — Bedürfnisnachweis für Schauspielunternehmen. — Angestelltenversicherung. — Höchstpreise für Pflanzstoffe. — Fortbildungsschüler. — Brennstoffe.

Bekanntmachung

über Druckfarbe. Vom 26. Juli 1917.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrates zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1. Der Reichszentraler wird ermächtigt, die Herstellung und den Verbrauch von Druckfarbe sowie den Verkehr mit Druckfarbe zu regeln. Er wird ferner ermächtigt, für Hersteller und Verbraucher von Druckfarbe den Bezug und den Verbrauch von Stoffen, die zum Anreiben oder Verschneiden von Druckfarbe bestimmt sind, zu regeln.

§ 2. Der Reichszentraler kann anordnen, daß Zuwiderhandlungen gegen die von ihm auf Grund des § 1 erlassenen Bestimmungen mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft werden und daß neben der Strafe auf Einziehung der Stoffe erkannt werden kann, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

§ 3. Die Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Der Reichszentraler bestimmt den Zeitpunkt des Aufhörtretens.

Berlin, den 26. Juli 1917.

Der Stellvertreter des Reichszentralers.
Dr. Selfferich.

Bekanntmachung

über Druckfarbe. Vom 27. Juli 1917.

Auf Grund der Verordnung des Bundesrates über Druckfarbe vom 26. Juli 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 663) wird bestimmt:

§ 1. Wer in gewerblichen Betrieben Druckfarbe verwendet, darf Druckfarbe sowie Stoffe, die zum Anreiben oder Verschneiden von Druckfarbe bestimmt sind, vom 1. August 1917 ab nur in den Mengen beziehen, die für ihn von der Kriegswirtschaftsstelle für das deutsche Zeitungsgewerbe, S. m. B. D. in Berlin, festgesetzt sind.

Die Festsetzung geschieht nach dem Grundsatz, daß innerhalb eines Kalendervierteljahres, erstmals innerhalb des Zeitraums vom 1. August bis 30. September 1917 einschließlich, an Druckfarbe und an Stoffen, die zum Anreiben oder Verschneiden von Druckfarbe bestimmt sind, nur die Mengen bezogen werden dürfen, die innerhalb eines entsprechenden Zeitraumes im Durchschnitt des Jahres 1916 verbraucht worden sind.

Bei Festsetzung der Mengen, die nach Abs. 2 bezogen werden dürfen, werden Bestände nach Abzug einer dem Verbrauch der vorangegangenen drei Monate entsprechenden Menge, die als Rücklage anzusehen ist, angerechnet. Soweit der Bestand die Rücklage übersteigt, darf er nur mit Genehmigung der Kriegswirtschaftsstelle verwendet werden.

§ 2. Wer in gewerblichen Betrieben Druckfarbe verwendet, darf Druckfarbe und Stoffe, die zum Anreiben oder Verschneiden von Druckfarbe bestimmt sind, vom 1. August 1917 ab nicht mehr bei den Lieferanten unmittelbar bestellen oder abrufen, sondern ausschließlich durch die Kriegswirtschaftsstelle, welche die Bestellungen oder Abrufe an den von dem Behälter namhaft gemachten Lieferanten weiterleitet.

In gleicher Weise haben die im Abs. 1 genannten Bezüher zu verfahren, die Druckfarbe oder Stoffe, die zum Anreiben oder Verschneiden von Druckfarbe bestimmt sind, auf andere Weise als durch Kauf beziehen, s. B. Bezug aus eigenen Fabriken, kostenlose Lieferungen usw.

Die Ablieferung darf erst erfolgen, nachdem der Bezug durch die Kriegswirtschaftsstelle für das deutsche Zeitungsgewerbe genehmigt worden ist.

§ 3. Die Kriegswirtschaftsstelle für das deutsche Zeitungsgewerbe kann Ausnahmen von den Vorschriften der §§ 1, 2 zulassen.

§ 4. Wer Druckfarbe besitzt, hat sie der Kriegswirtschaftsstelle für das deutsche Zeitungsgewerbe in Berlin auf deren Verlangen käuflich zu überlassen. Der gleichen Verpflichtung unterliegen die Verbraucher von Druckfarbe hinsichtlich der in ihrem Besitze befindlichen Stoffe, die zum Anreiben oder Verschneiden von Druckfarbe bestimmt sind.

Erfolgt die Überlassung nicht freiwillig, so wird das Eigentum auf Antrag der Kriegswirtschaftsstelle durch die zuständige Behörde auf die Kriegswirtschaftsstelle übertragen. Welche Behörde zuständig ist, bestimmt die Landeszentralbehörde. Die Anordnung ist an den Besitzer zu richten. Das Eigentum geht über, sobald die Anordnung dem Besitzer zugeht.

Dem Besitzer ist für die überlassenen Mengen ein angemessener Uebernahmepreis zu zahlen. Kommt zwischen der Kriegswirtschafts-

stelle und dem Besitzer eine Einigung nicht zustande, so wird er von der höheren Verwaltungsbehörde des Ortes, von dem aus die Lieferung erfolgt, endgültig festgesetzt. Diese entscheidet ferner endgültig über alle Streitigkeiten, die sich zwischen den Beteiligten aus der Aufforderung zur Überlassung und aus der Überlassung ergeben.

§ 5. Der Kriegswirtschaftsstelle für das deutsche Zeitungsgewerbe und deren Beauftragten sind auf Verlangen alle Auskünfte, die sich auf die Durchführung der vorstehenden Bestimmungen beziehen, unverzüglich zu erteilen.

§ 6. Den Bestimmungen dieser Bekanntmachung unterliegen nicht die Behörden des Reichs, der Bundesstaaten und Elsaß-Lothringens.

§ 7. Mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird bestraft,

1. wer den Vorschriften des § 1 zuwider Druckfarbe oder Stoffe, die zum Anreiben oder Verschneiden von Druckfarbe bestimmt sind, in größeren Mengen bezieht, als für ihn von der Kriegswirtschaftsstelle für das deutsche Zeitungsgewerbe festgesetzt werden;
2. wer den Vorschriften des § 1 Absatz 3 Satz 2, § 2 zuwiderhandelt;
3. wer die ihm nach § 5 obliegende Auskunft nicht innerhalb der gesetzten Frist erstattet oder offensichtlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht.

Neben der Strafe kann auf Einziehung der Gegenstände erkannt werden, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

§ 8. Der nach § 8 Abs. 1 der Bekanntmachung über Druckfarbe vom 16. Februar 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 134) an die Kriegswirtschaftsstelle abzuführende Betrag wird mit Wirkung vom 1. August 1917 ab bei Lieferungen im Gewichte von 1 bis 20 Kilogramm einschließlich auf 20 Pfennig, mehr als 20 bis 50 Kilogramm einschließlich auf 40 Pfennig, mehr als 50 bis 100 Kilogramm einschließlich auf 60 Pfennig für jede Lieferung, bei Lieferungen von mehr als 100 Kilogramm auf 60 Pfennig für je volle oder angefangene 100 Kilogramm festgesetzt.

§ 9. Diese Bekanntmachung tritt am 1. August 1917 in Kraft.

Berlin, den 27. Juli 1917.

Der Stellvertreter des Reichszentralers.

Dr. Selfferich.

Bekanntmachung

vom 3. August 1917.

Auf Grund des § 4 Absatz 2 der Bekanntmachung des Reichszentralers vom 27. Juli 1917 über Druckfarbe (Reichs-Gesetzbl. Nr. 664) wird folgendes bestimmt:

Die Kreisämter sind zuständig, das Eigentum an Druckfarbe sowie der Stoffe, die zum Anreiben oder Verschneiden von Druckfarbe bestimmt sind, nach § 4 der Bekanntmachung zu übertragen.

Darmstadt, den 3. August 1917.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

H. B.: Dr. Wagner.

Bekanntmachung

über den Bedürfnisnachweis für Schauspielunternehmen.

Vom 3. August 1917.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrates zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1. Die Erlaubnis zum Betriebe des Gewerbes als Schauspielunternehmen ist außer aus den in § 82 der Gewerbeordnung angegebenen Gründen zu versagen, wenn ein Bedürfnis nicht nachgewiesen ist.

§ 2. Die Verordnung tritt sofort in Kraft. Der Zeitpunkt des Aufhörtretens bestimmt der Reichszentraler.

Berlin, den 3. August 1917.

Der Stellvertreter des Reichszentralers.

Dr. Selfferich.

Bekanntmachung

über die Angestelltenversicherung während des Krieges.

Vom 2. August 1917.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrates zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

Die §§ 1 bis 6 der Bekanntmachung, betreffend die Angestelltenversicherung während des Krieges, vom 26. August 1916

(Reichs-Gesetzbl. S. 531) werden auf Versicherte erstreckt, die im gegenwärtigen Kriege außer dem Deutschen Reich oder der Oesterreichisch-Ungarischen Monarchie einem anderen mit dem Deutschen Reich verbündeten oder befreundeten Staate Kriegs-, Sanitäts- oder ähnliche Dienste geleistet haben.

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 1914 in Kraft.

Berlin, den 2. August 1917.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.
Dr. Helfferich.

Bekanntmachung

über Höchstpreise für Hülsenfrüchte. Vom 24. Juli 1917.

Auf Grund der Bekanntmachung über Kriegsmassnahmen zur Sicherung der Volksernährung vom 22. Mai 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 401) in Verbindung mit § 1 der Bekanntmachung über die Errichtung eines Kriegsernährungsamtes vom 22. Mai 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 402) wird bestimmt:

§ 1. Der Preis für den Doppelzentner inländischer Hülsenfrüchte aus der Ernte 1917 darf nicht übersteigen:

bei Erbsen	70 Mark
„ Bohnen	80 „
„ Linsen	85 „
„ Ackerbohnen	80 „
„ Pelusiden	60 „
„ Saatwiden (Vicia sativa)	50 „
„ Winter-, Sand- oder Zottelwiden (Vicia villosa)	45 „
„ Vogelwiden (Vicia craca)	28 „

Der Preis für Gemenge richtet sich nach der Art der gemischten Früchte und dem Mischungsverhältnisse. Er darf 55 Mark für den Doppelzentner nicht übersteigen.

§ 2. Für die Bewertung der Hülsenfrüchte gelten folgende Grundsätze:

- Die Höchstpreise sind nur für beste, gesunde und trockene Hülsenfrüchte zu zahlen. Für kleine Erbsen dieser Beschaffenheit sind höchstens 68 Mark zu zahlen;
- für gute handelsübliche Durchschnittsware ist zu zahlen: bei gelben und grünen Viktoriaerbsen sowie grohen grauen Erbsen 65 Mark für den Doppelzentner, bei kleinen gelben, grünen und grauen Erbsen 63 Mark für den Doppelzentner, bei weissen, braunen und gelben Bohnen 75 Mark für den Doppelzentner, bei Linsen 80 Mark für den Doppelzentner;
- für Hülsenfrüchte von geringerer Beschaffenheit ist entsprechend weniger zu zahlen. Bei feuchten und bei läfer- und madenhaltigen Hülsenfrüchten sind außer dem Minderwerte die durch künstliche Trocknung und Bearbeitung entstehenden Kosten und Gewichtsverluste zu berücksichtigen.

§ 3. Für die Bewertung ist die Beschaffenheit der Hülsenfrüchte bei der Abkunft an dem von dem Erwerber bezeichneten Bestimmungsorte maßgebend.

§ 4. Für Hülsenfrüchte aus früheren Ernten sind die Preise der Verordnung über Hülsenfrüchte vom 29. Juni 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 846) in Verbindung mit Artikel IV der Bekanntmachung zur Durchführung der Verordnung über Hülsenfrüchte vom 29. Juni 1916, vom 30. August 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 981) maßgebend. Diese Preise gelten auch für Mischungen von Hülsenfrüchten der Ernte 1917 mit Hülsenfrüchten früherer Ernten.

§ 5. Die Höchstpreise gelten für Lieferung ohne Sack. Für leihweise Ueberlassung der Säcke darf eine Leihgebühr bis zu 20 Pfennig für den Doppelzentner berechnet werden. Werden die Säcke nicht binnen drei Wochen nach der Lieferung zurückgegeben, so darf die Leihgebühr für jede folgende Woche um 20 Pfennig bis zum Höchstbetrage von 3 Mark für den Doppelzentner erhöht werden. Angefangene Wochen sind voll zu berechnen. Werden die Säcke mitverkauft, so darf der Preis für den Sack nicht mehr als 4,50 Mark und für den Sack, der 75 Kilogramm oder mehr hält, nicht mehr als 5,50 Mark betragen. Werden Leihsäcke nicht zurückgegeben, so gilt der Höchstbetrag der Leihgebühr als verfallen. Außerdem ist für den Verlust der Säcke eine Entschädigung zu zahlen, die die genannten Höchstpreise für Säcke nicht übersteigen darf.

§ 6. Die Höchstpreise gelten für Barzahlung binnen 15 Tagen nach Ablieferung. Wird der Kaufpreis länger gestundet, so dürfen bis zu 2 vom Hundert Jahreszinsen über Restbanddiskont zugerechnet werden.

Die Höchstpreise schließen die Beförderungskosten ein, die der Verkäufer vertraglich übernommen hat. Der Verkäufer hat auf jeden Fall die Kosten der Beförderung bis zur Verladestelle des Ortes, von dem die Ware mit der Bahn oder zu Wasser versandt wird, sowie die Kosten des Einladens dafelbst zu tragen. Stellt der Verkäufer nur Säcke bis zu dieser Verladestelle zur Verfügung, so darf hierfür eine Leihgebühr nicht berechnet werden.

§ 7. Beim Umsatz von Hülsenfrüchten dürfen dem Höchstpreis als Kommissions-, Vermittlungs- und ähnliche Gebühren, sowie für alle Arten von Aufwendungen nur die von der Reichsgereichtsstelle festzusetzenden Beträge zugerechnet werden. Dieser Zuschlag umfasst, vorbehaltlich abändernder Bestimmungen der Reichsge-

rechtstelle, nicht die Auslagen für Säcke (§ 5) und für die Fracht von dem Abnahmeer, sowie die durch Zusammenstellung kleinerer Lieferungen zu Sammelabungen nachweislich entfallenden Beförderungskosten. Abnahmeer im Sinne dieser Verordnung ist der Det, bis zu dem der Verkäufer die Kosten der Beförderung trägt.

§ 8. Die Höchstpreise gelten nicht für Saatgut von Hülsenfrüchten, das zum Gemüsebau bestimmt ist (Gemüsefaatgut), und für Originalfaatgut, wenn die Bestimmungen über den Verkehr mit Saatgut innegehalten werden. Als Originalfaatgut gilt das Saatgut solcher Sorten, an denen die Stammbaunzucht durch schriftliche Belege nachgewiesen werden kann (Hochzucht), wenn der Züchter in einem im „Deutschen Reichsanzeiger“ zur Veröffentlichung gelangenden Verzeichnis für die Fruchtart als Züchter von Originalfaatgut aufgeführt ist.

§ 9. Bei anerkanntem Saatgut aus anerkannten Saatgutwirtschaften dürfen dem Höchstpreis folgende Beträge zugerechnet werden:

für die erste Abfaat bis zu	30 Mark,
für die zweite Abfaat bis zu	25 Mark,
für die dritte Abfaat bis zu	20 Mark

für den Doppelzentner. Als anerkannte Saatgutwirtschaften gelten nur solche Wirtschaften, die in einem im „Deutschen Reichsanzeiger“ zur Veröffentlichung gelangenden Verzeichnis für die Fruchtart als anerkannte Saatgutwirtschaften aufgeführt sind.

Bei nicht anerkanntem Saatgut (Handelsfaatgut) dürfen dem Höchstpreis bis zu 15 Mark für den Doppelzentner zugerechnet werden.

Die Zuschläge nach Abs. 1, 2 sind nur zulässig, wenn die Bestimmungen über den Verkehr mit Saatgut innegehalten werden. Sie schließen die Zuschläge für den Handel und die besonderen Zuschläge nach § 7 Satz 1 ein. Nicht einbezogen sind die Beförderungskosten von der Verladestelle des Erzeugers ab.

§ 10. Die Reichsgereichtsstelle ist bei Abgabe von Hülsenfrüchten an die Höchstpreise nicht gebunden. Dasselbe gilt für die Kommunalverbände hinsichtlich der Abgabe solcher Früchte zu Futterzwecken.

§ 11. Die in dieser Verordnung, sowie auf Grund dieser Verordnung festgesetzten Preise sind Höchstpreise im Sinne des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, vom 4. August 1914 in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 516) in Verbindung mit der Bekanntmachung vom 21. Januar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 25), vom 23. März 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 183) und vom 22. März 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 253).

§ 12. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 24. Juli 1917.

Der Präsident des Kriegsernährungsamtes.
J. B.: von Braun.

Betr.: Fortbildungsschüler.

An die Schulvorstände des Kreises.

Diejenigen von Ihnen, die mit der Erledigung unserer dringlichen Ueberdruckverfügung vom 3. August 1917 noch im Rückstand sind, werden hiermit zur sofortigen Berichterstattung aufgefordert.

Gießen, den 15. August 1917.

Großherzogliche Kreischaufkommission Gießen.
J. B.: Langermann.

Bekanntmachung.

Betr.: Brennstoffe.

I. Auf Grund der Bekanntmachung über die vorläufige Regelung der Brennstoffversorgung vom 20. Juli 1917 (Kreisblatt Nr. 138) § 4 Ziff. 1 wird hiermit bestimmt, daß alle Kohlenhändler der Landgemeinden des Kreises verpflichtet sind, ein Drittel der bei ihnen lagernden und eingehenden Brennstoffe zu unserer Verfügung zu halten und an die von uns bezeichneten Personen zu überlassen. Zu diesem Zwecke sind die Kohlenhändler verpflichtet, uns über ihren Lagerbestand, sowie über die bei ihnen eingehenden Kohlenmengen unverzüglich mit genauer Angabe der Menge zu unterrichten. Wir werden alsdann über das zu unserer Verfügung lagernde Drittel Verteilungsanweisung geben. Diese Vorschrift bezieht sich nicht auf die in Ziffer IV des § 4 der genannten Bekanntmachung erwähnten Brennstoffe.

Gießen, den 17. August 1917.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.

J. B.: Langermann.

An die Groß- Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises.

Vorstehende Bekanntmachung wollen Sie sofort ortsföblich bekanntmachen und die Kohlenhändler Ihrer Gemeinde ausdrücklich darauf hinweisen, insbesondere auf die im § 6 der genannten Bekanntmachung bei Zuwiderhandlungen festgesetzten Strafen.

Gießen, den 17. August 1917.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.
J. B.: Langermann.